

die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß §2 Abs.1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Peine, den Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Warstat

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 14.12.1998 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.12.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begrün dung haben vom 11.01.1999 bis 10.02.1999 gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den 15.12.2000 Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

gez. Tarrey

Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß §3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.06.1999 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den 15.12.2000 Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

gez.Tarrey Stadtbaurat

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mångel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Warstat

tasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen. Wege und Plätze vollständig nach / Stand Nov. 98 ). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Ubertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 15,12,2000

lungnahme gegeben.

Warstat

Peine, den

Warstat

gez.Tarrey

Stadtbaurat

Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sit-

ungsplanes und der Begrundung zugestimmt und die einge-

schränkte Beteiligung gemäß §3 Abs.3 Satz2 BauGB wurde

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungspla-

nes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

gemäß §214 Abs.1, Nr.1 u. 2 BauGB beim Zustandekommen

des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

bis zum

Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

dem geänderten Entwurf des Bebau-

Gelegenheit zur Stel-

Peine den 19.12.2000 Katasteramt Peine

i.A. gez. Borch

Vermessungsamtsrat

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitdem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß §3 Abs.3 Satz12. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Warstat

Der Satzungsbeschluß ist gemäß §10 BauGB am 02.03.2001 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 02.03.2001 in Kraft getreten.

Peine, den 19.03.2001 Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

gez. Tarrey

Stadtbaurat

#### **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

Erklärung der Planunterlage

Flurstücksgrenze mit Grenzstein

 Flurgrenze Flurstücksnummer

Wohngebäude mit Hausnummer

Sonstige Gebäude

Erklärung der Planzeichen Zeichnerische Festsetzungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - )

Allgemeines Wohngebiet

Dorfgebiet

Beschränkung der Zahl der Wohnungen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß

BAUWEISE; BAULINIEN; BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

----- Baugrenze

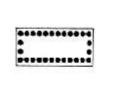
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

> Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

PLANUNGEN: NUTZUNGSREGELUNGEN: MASS-NAHMEN UND I LÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICK-LUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern



Erhaltung einzelner Bäume

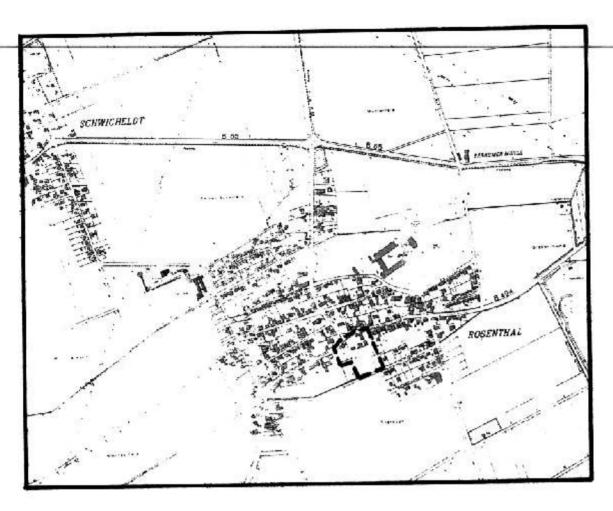
SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBI. I. S.2141)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI, I. S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI, I. S. 58)
- Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI, S. 382)



### Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Peine, den 28.12.2000

gez. Biel

gez. Willenbücher

Bürgermeister

Stadtdirektor

# Stadt Peine

Bebauungsplan Nr.5 3.Änd. u. Erweiterung Mit örtlicher Bauvorschrift

"Im Böge "

- Rosenthal -

Gemeinde

: Peine

Gemarkung: Rosenthal

: Peine

: 3 Flur

Regierungsbezirk: Braunschweig

Maßstab : 1 : 1000

5. Beim Bau von Zisternen zur Rückhaltung des anfallenden

## HINWEISE

gelassen.

1. Im Plangebiet ist das DVGW - Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Gemäß §1 Abs.6 BauNVO sind die nach §4 Absatz 3 Nr.3, 4 und 5 ausnahmsweise im Allgemeinen Wohn-

1.2 Gemäß §1 Abs.5 und 6 BauNVO sind die nach §5

1.3 Aus städtebaulichen Gründen wird die Höchstzahl der Wohnungen im Allgemeinen Wohngebiet auf zwei

1.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des

EIN - BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS

ANPFLANZEN UND ERHALT VON BÄUMEN.

kronige Laubbäume anzupflanzen

stens drei Stück je Art zu pflanzen.

§14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren

ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG

standortgerechte heimische Laubbäume zu pflanzen.

Auf den Flächen mit Anpflanzfestsetzungen von 11,00m Breite sind je angefangene 15,00m ein

standortgerechter, heimischer, großkroniger Laubbaum und zwei standortgerechte, heimische, klein-

Zusätzlich sind je 10.00m² drei standortgerechte, hei-

mische Laubgehölze (Sträucher) anzupflanzen. Strauchartige Gehölze sind in Gruppen von minde-

Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und im Falle ihres Abgangs durch neue in der gleichen Art zu ersetzen.

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern vorhandenen Bäume, Sträucher und Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und im Falle

ihres Abgangs durch neue in der gleichen Art zu er-

Das vorhandene Gewässer ist zu erhalten und zu

erhalten und zu pflegen. Im Falle ihres Abgangs sind

60.00m² versiegelter Grundstücksfläche ein standort-

gerechter, heimischer, kleinkroniger Laubbaum zu

3.3 Die vorhandenen und zu erhaltenden Bäume sind zu

3.4 Als Kompensationsmaßnahme ist je angefangener

4 1 Das im Bereich der Stellplätze und Garagenzufahrten

5.1 Im gesamten Plangebiet sind für geneigte Dächer nur

Dachdeckungen mit Ziegeln aus gebranntem Ton

oder Betondachsteinen, sowie Dachbegrünungen

zulässig. Für die Eindeckung ist Material in rotbraunen Tönen der RAL-Farbreihe 2001, 2002, 3011, 3013, 3016, 3022, 8004, 8012 und 8015, unglasiert

zu verwenden Handelsübliche Mischungen dieser

5.2 Holzblockhäuser und Nurdachhäuser sind nicht zu-

5.3 Die Traufhöhe darf 2,50m nicht unterschreiten.

anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zu

versickern oder zu verwerten. Das Ableiten in die öf-

sie durch neue in der gleichen Art zu ersetzen.

4) MASSNAHMEN ZUR REDUZIERUNG

fentliche Kanalisation ist nicht zulässig.

VERSIEGELTER FLÄCHEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Farbtöne sind möglich.

3.2 Die auf den Flächen für die Erhaltung von Bäumen.

3.1 Auf den Flächen mit Anpflanzfestsetzungen von 6,00m Breite sind je angefangene 15,00m zwei

2.1 Zum Erhalt des offenen Grabens sind Ein - und Ausfahrten im Bereich des Grabens ausgeschlossen.

gen wie Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Abs.2 Nr.8 und 9 sowie §5 Abs.3 im Dorfgebiet zulässigen Nutzungen wie Gartenbaubetriebe und Tank-

stellen sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzun-

gebiet zulässigen Nutzungen wie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht

1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundstücksflächen zulässig.

festgesetzt.

- 2. Sollten bei Aushubarbeiten Bodenverhältnisse vorgefunden werden, die untypisch für dieses Gebiet sind oder auf eine Altablagerung hindeuten, ist dieses umgehend dem Umweltamt des Landkreises Peine mitzu-
- 3. Soilten bei Aushubarbeiten archäologische Funde gemacht werden, ist dieses umgehend der Oberen Denkmalschutzbehörde der Bezirksregierung Braunschweig mitzuteilen.
- 4. Sollten durch Bauarbeiten die zu erhaltenden Birken auf der öffentlichen Verkehrsfläche beschädigt werden. sind die anfallenden Kosten für Pflege und/oder Ersatzpflanzung durch den Verursacher zu tragen.
- Regenwassers sind diese mit einem Notüberlauf an das öffentliche Entwässerungssystem anzuschließen.